

**Antrag der Fraktion der CDU**

**Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden voranbringen – gesetzlichem Auftrag endlich nachkommen!**

Im Einklang mit Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Europäische Kommission die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 verabschiedet, die auch dem Land Bremen entsprechende Hausaufgaben auferlegt. Der Bremer Senat hat hierbei ressortübergreifend das sich freie Bewegen und Aufhalten, die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen und den Schutz für Menschen mit Behinderungen im Land zu gewährleisten. Barrierefrei sind Lebensbereiche dann, wenn alle Menschen sie eigenständig, ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Davon ist das Land Bremen noch weit entfernt. Zu viele Hürden bauen sich tagtäglich vor Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen auf.

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) sind die bremischen Gebietskörperschaften verpflichtet, bis zum 1.1.2023 Berichte darüber zu erstellen, inwieweit die jeweils von Ihnen genutzten Gebäude den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht werden. Auf Grundlage dieser Berichte sollen „verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren“ erstellt und umgesetzt werden. In der Gesetzesbegründung als „Kernstück des BremBGG und der aufgrund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (Drucksache 19 / 1826, S. 24) bezeichnet, sollte Barrierefreiheit eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Während die Bestandsaufnahme bei Immobilien Bremen inzwischen weit fortgeschritten ist (obgleich zu Jahresbeginn 2023 nicht die gesetzlich vorgeschriebene vollständige Erfassung erreicht wurde, sondern noch immer 5 % der Gebäude im Kataster und neben der Erfassung durch Immobilien Bremen auch noch weitere öffentliche Gebäude wie z. B. die Hochschule und die Universität fehlten), bleiben das Land und die Stadtgemeinde Bremen insbesondere bei der Umsetzung weit hinter ihren gesetzlichen Verpflichtungen zurück. Wiederholt haben Vertreter des Senats gegenüber den zuständigen Interessenvertretungen wie dem Landsteilhaberbeirat und im parlamentarischen Rahmen deutlich gemacht, dass sie kein eigenständiges Projekt zum Abbau von Rückständen bei der Barrierefreiheit auflegen werden, sondern dieses Ziel lediglich im Rahmen ohnehin anstehender Sanierungsnotwendigkeiten berücksichtigen.

Es bleibt wesentlich hinter dem Sinn und Zweck des § 8 Abs. 3 BremBGG zurück, Barrierefreiheit nur in bestehenden Planungen zu berücksichtigen. Denn eine solche Pflicht zur Berücksichtigung bei laufenden Projekten ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 1 BremBGG, über den der Gesetzgeber erkennbar deutlich hinaus gehen wollte. Vielmehr verlangt das Gesetz gerade deshalb verbindliche Zeit-/Maßnahmenpläne auf der Grundlage einer Analyse von Bestandsgebäuden, weil der Gesetzgeber das Erreichen von Barrierefreiheit als selbstständiges

Projekt mit eigenem Steuerungssystem etablieren wollte. Gemäß Art. 146 Abs. 2 Landesverfassung sind im Rahmen eines eigenen Budgets für dieses Projekt ggf. auch Bedarfe der Stadtgemeinden zu berücksichtigen.

„Gemeinsam für ein Land Bremen ohne Barrieren“ braucht weitaus mehr Anstrengungen und damit verbundene Konkretisierungen und Planungen als es sich im derzeit überwiegenden Lavieren des Senats zeigt. Seine Nachlässigkeit widerspricht vielmehr auch dem Verfassungsziel aus Art. 2 Abs. 3 Landesverfassung: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Gefordert sind Lösungen statt Problembeschreibungen. Gesellschaft wächst zusammen, wenn Barrieren fallen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BremBGG eine eigenständige Projektstruktur zum Erzielen von bestmöglicher Barrierefreiheit in Bestandsbauten aufzulegen und das Projekt mit einem eigenen Budget auszustatten.
2. Entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BremBGG „verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren“ für alle öffentlichen Bestandsgebäude im Verantwortungsbereich des Senats zu erstellen und zu implementieren. Abweichungen von den Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit sind darzustellen und zu begründen. Nicht bauliche Veränderungen für mehr Barrierefreiheit wie z.B. Aufkleber in Brailleschrift an Treppengeländern oder in Fahrstühlen zur Kenntlichmachung der Etage sind gesondert zu berücksichtigen und zeitnah umzusetzen.
3. Dem Haushalts- und Finanzausschuss (Land) künftig jährlich die aktualisierten Maßnahmen- und Zeitpläne inklusive der jeweils im abgelaufenen Jahr abgearbeiteten Projekte für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven vorzulegen.

Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

### **Beschlussempfehlung:**

Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU